

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

04.12.2013

Geschäftszeichen:

III 46-1.56.2-53/13

Zulassungsnummer:

Z-56.275-3586

Geltungsdauer

vom: **4. Dezember 2013**

bis: **4. Dezember 2018**

Antragsteller:

FINANCIERA MADERERA S.A. -FINSA-

Formaris s/n

15884 SANTIAGO DE COMPOSTELA (A Coruna)

SPANIEN

Zulassungsgegenstand:

Holzwerkstoffplatten

"FIBRAPAN IGNIFUGO",

"FIBRANOR IGNIFUGO",

"FIBRAPAN E-Z IGNIFUGO",

"FIMAPAN IGNIFUGO",

"FIMAPLAST IGNIFUGO"

als schwerentflammbare Baustoffe

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sieben Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung und Verwendung der unbeschichteten und gegebenenfalls kaschierten Holzwerkstoffplatten nach DIN EN 13986¹, mit Brandschutzausrüstung,

- "FIBRAPAN IGNIFUGO",
- "FIBRANOR IGNIFUGO",
- "FIBRAPAN E-Z IGNIFUGO",
- "FIMAPAN IGNIFUGO", oder
- "FIMAPLAST IGNIFUGO"

genannt, als schwerentflammbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse B-s1,d0 oder B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1^{2,3}).

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Holzwerkstoffplatten dürfen im Inneren von Gebäuden verwendet werden.

Sie dürfen auf massiv mineralischen Untergründen der Baustoffklasse DIN 4102-A, bzw. mit einem Brandverhalten der Klasse A1/A2-s1,d0 (Dicke ≥ 6 mm, Rohdichte ≥ 1350 kg/m³) ohne Verklebung verwendet werden.

Zu anderen flächigen Baustoffen muss der Abstand ≥ 80 mm betragen.

Die mechanische Befestigung der Holzwerkstoffplatten auf dem Untergrund muss mit metallischen Befestigungsmitteln erfolgen.

1.2.2 Durch den geführten Nachweis des Glimmverhaltens der Holzwerkstoffplatten im Brandschacht nach DIN 4102-1⁴ in Verbindung mit der Klasse B-s1,d0, bzw. B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 dürfen diese als schwerentflammbare Bauprodukte verwendet werden.

1.2.3 Unbeschadet dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung bedürfen Bauteile und Sonderbauteile, in denen die Holzwerkstoffplatten verwendet werden, zum Nachweis ihrer Feuerwiderstandsklasse separater Regelungen (in Abhängigkeit des Bauteils z. B. eines allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses oder einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung). Die in diesen Nachweisen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung der Holzwerkstoffplatten sind zu beachten.

1.2.4 Die Verwendung der Holzwerkstoffplatten als Dämmstoff für den Wärme- und/oder Schallschutz wird nicht in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt.

1.2.5 Die Verwendung der Holzwerkstoffplatten in planmäßig tragender oder aussteifender Funktion ist nicht Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.

1.2.6 Die Holzwerkstoffplatten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

¹ DIN EN 13986:2005-03 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen- Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung

² DIN EN 13501-1:2010-01 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

³ Anmerkung: Es wird darauf hingewiesen, dass die Einstufung in eine Baustoffklasse nach DIN EN 13501-1 eine vorläufige Entscheidung in Ermangelung europäisch harmonisierter Festlegungen darstellt. Künftige harmonisierte Produktspezifikationen können abweichende Prüfbedingungen festlegen, die eine erneute Prüfung erforderlich machen.

⁴ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 1 Baustoffe- Begriffe Anforderungen und Prüfungen

- 1.2.7 Für das Inverkehrbringen der MDF-Platten gilt die Verordnung über "Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung).

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Holzwerkstoffplatten müssen die Eigenschaften entsprechend Tabelle 1 aufweisen. Jeder Messwert der Rohdichte muss innerhalb dieses Bereiches liegen. Die Abweichung der Messwerte von den angegebenen Nenndicken darf maximal $\pm 10\%$ betragen.

Tabelle 1

Produktbezeichnung	Beschreibung	nominale Gesamtdicke [mm]	Rohdichte des Plattenkerns [kg/m ³]	Klasse n. DIN EN 13501-1
FIMAPAN IGNIFUGO	Unbeschichtete Spanplatte nach DIN EN 312 (Typ P1)	8 - 40	660 - 810	B-s2,d0
FIMAPLAST IGNIFUGO	Mit Melaminharz-Papier kaschierte Spanplatte nach DIN EN 312 (Typ P1)	8 - 40	660 - 800	B-s1,d0
FIBRANOR IGNIFUGO	Unbeschichtete MDF-Platte nach DIN EN 622-5	3 - 7	855 \pm 10%	B-s2,d0
FIBRAPAN IGNIFUGO		8 - 10	815 \pm 10%	B-s2,d0
FIBRAPAN IGNIFUGO	Unbeschichtete MDF-Platte nach DIN EN 622-5	10 - 25	760 - 820	B-s2,d0
FIBRAPAN IGNIFUGO E-Z				

Die Holzspäne, bzw. Holzfasern müssen mit einem Flammschutzmittel versehen und mit einem Kunstharz gebunden und verpresst werden.

Die Spanplatten FIMAPLAST IGNIFUGO dürfen beidseitig mit melaminharzimprägniertem Papier mit einem Flächengewicht von maximal 120 g/m² kaschiert sein.

- 2.1.2 Die Holzwerkstoffplatten müssen bei Verwendung gemäß Abschnitt 1.2 entsprechend den Eigenschaften nach Tabelle 1 die Anforderungen an das Brandverhalten von Bauprodukten der Klasse B-s1,d0 oder B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1², Abschnitt 11, erfüllen.
- 2.1.3 Die Holzwerkstoffplatten glimmen nicht. Sie müssen bei der Prüfung im Brandschacht nach der Norm DIN 4102-16 die Anforderungen nach DIN 4102-1⁴, Abschnitt 6.1.2.2 a) und c), erfüllen.
- 2.1.4 Die chemische Zusammensetzung der Unterdecken-Decklagen muss den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben entsprechen. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die Herstellung der kunstharzgebundenen Holzwerkstoffplatten erfolgt durch Verpressen unter Hitzeeinwirkung von Holzspänen oder Holzfasern unter Zugabe von Kunstharz und Flammschutzmittel. Dabei sind die Bestimmungen des Abschnitts 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Kennzeichnung

Die Holzwerkstoffplatten, die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Folgende Angaben müssen auf den Holzwerkstoffplatten, der Verpackung oder dem Beipackzettel enthalten sein:

- Produktname
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-56.275-3586
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Brandverhalten: folgende Angaben sind je nach Produkttyp erforderlich
 - a) Bei "FIMAPLAST IGNIFUGO":

Brandverhalten schwerentflammbar – Klasse B-s1,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechend Anwendungsbedingungen; Bauprodukt glimmt nicht
 - b) Bei "FIMAPAN IGNIFUGO", "FIBRANOR IGNIFUGO", "FIBRAPAN IGNIFUGO" sowie "FIBRAPAN IGNIFUGO E-Z "

Brandverhalten schwerentflammbar – Klasse B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1 entsprechend Anwendungsbedingungen; Bauprodukt glimmt nicht

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Bauprodukte mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Bauprodukte nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Bauprodukte eine für den Brandschutz nach lfd. Nr. 23/1 und 23/3 des "Verzeichnis der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen"⁵, Teil IIa, anerkannte Zertifizierungsstelle und Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts, der Verpackung oder des Beipackzettels mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

⁵ Zuletzt elektronisch im Internet veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik unter www.dibt.de -> PÜZ-Stellen -> PÜZ-Verzeichnis 2012

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Für die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch einmal jährlich. Für die Durchführung der Fremdüberwachung sind die "Richtlinien zum Übereinstimmungsnachweis schwerentflammbarer Baustoffe (Baustoffklasse DIN 4102-B1) nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung"⁶ in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

Zusätzlich ist der Nachweis des Glimmverhaltens mindestens einmal in 2 Jahren durch einen Versuch im Brandschacht gemäß DIN 4102-1, Abschnitte 6.1.2.2 a) und 6.1.2.2 c) zu führen.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Bauprodukte durchzuführen. Bei der laufenden Fremdüberwachung sind Proben für Stichprobenprüfungen zu entnehmen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

⁶

Zuletzt veröffentlicht in den "Mitteilungen" des Deutschen Instituts für Bautechnik Heft Nr. 2 vom 1. April 1997

3 Bestimmungen für den Entwurf

- 3.1 Die Holzwerkstoffplatten sind bei Einhaltung der Vorgaben entsprechend Abschnitt 1.2 schwerentflammbare Baustoffe (Brandverhalten Klasse B-s1,d0, bzw. B-s2,d0 nach DIN EN 13501-1). Die Holzwerkstoffplatten glimmen nicht.

4 Bestimmungen für die Ausführung

- 4.1 Für die Verwendung der Holzwerkstoffplatten mit CE-Kennzeichnung nach DIN EN 13986 sind die Vorgaben des Abschnitts 1.2 zu beachten.
- 4.2 Das Brandverhalten ist nicht nachgewiesen, wenn die Oberflächen der Holzwerkstoffplatten zusätzlich zur Beschreibung des Zulassungsgegenstandes nach Abschnitt 1 mit Anstrichen, Beschichtungen oder Ähnlichem versehen werden.
- 4.3 Die Platten dürfen stumpf gestoßen sein oder die Fugen müssen mit metallischen Fugenprofilen geschlossen werden.
- 4.4 Die Platten dürfen nicht der Witterung im Freien ausgesetzt werden.

Peter Proschek
Referatsleiter

Beglaubigt